

## **Anlage 1**

### **Beitragssatzung des Ev. Kindergartens „Ehrenberger Dorfspatzen“**

#### **1. Aufnahmegebühr**

Bei der Aufnahme eines Kindes in den Ev. Kindergarten „Ehrenberger Dorfspatzen“ ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20 Euro zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit der Zahlung der ersten Elternbeiträge fällig.

#### **2. Elternbeiträge**

2.1 Im Ev. Kindergarten „Ehrenberger Dorfspatzen“ sind durch die Personensorgeberechtigten folgende Elternbeiträge zu entrichten:

	einheitlicher Beitrag unabhängig vom Alter des Kindes
für das 1. Kind	269 Euro
für das 2. Kind	234 Euro
für das 3. Kind	204 Euro

Die einzelnen Sätze richten sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, welche die Kindertagesstätte besuchen, daher nicht nach der Anzahl der Kinder in einer Familie überhaupt.

2.2 Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage (Schulbeginn September) bzw. 31 Tage (Schulbeginn August) dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### **3. Verwaltungskostenerstattung**

Bei fehlgeschlagener Abbuchung aufgrund Nichtdeckung des Kontos trotz gültigem SEPA-Lastschriftmandats für die Elternbeiträge sind die entstandenen Gebühren des Kreditinstituts zuzüglich einer Verwaltungskostenerstattung von 5,00 Euro durch die Personensorgeberechtigten an den Träger zu erstatten.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Beitragssatzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Altenburg, 27.05.2026

Dirk Keiner  
Vorstandsvorsitzender